

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Vollzug des Landesjagdgesetzes

Anpassung der Außengrenze

des Rotwildbewirtschaftungsbezirks Daun-Wittlich

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde -, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 12 Abs. 1 und 5 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Verfügung zur Anpassung der Außengrenze des Rotwildbewirtschaftungsbezirks Daun-Wittlich:

I. Abgrenzung

Der Grenzverlauf des Rotwildbewirtschaftungsbezirkes Daun-Wittlich wird gemäß Anlage 1 (Karte) geändert. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk "Eckfeld I, Nr.40" wird aus dem Rotwildbewirtschaftungsbezirk Daun-Wittlich herausgenommen. Der Grenzverlauf verläuft wie folgt:

Die nördliche Grenze wird gebildet durch die ab der Gemarkung Ormont an der Kreisgrenze Landkreis Vulkaneifel/ Eifelkreis Bitburg- Prüm beginnende Landesgrenze zu Nordrhein- Westfalen bis zur nordöstlichen Gemarkungsgrenze von Üxheim, von dort ab im östlichen Bereich des Rotwildgebietes ist der Grenzverlauf durch die Kreisgrenze zum Kreis Ahrweiler, Kreis Mayen- Koblenz und Kreis Cochem- Zell, beginnend in der Gemarkung Nohn bis zur Gemarkung Berenbach, gekennzeichnet. Von hier ab wird die Grenze durch folgende Gemarkungsgrenzen gebildet: Horperath, Ueß, Kelberg, Beinhausen, Neichen, Kradenbach, Nerdlen. Von der Kreuzung der Gemarkung Nerdlen (im Süden mit der Eifel- Ardennenstraße) ab wird die Grenze gebildet durch den Verlauf der Jagdbezirksgrenze Daun- Rengen und Daun II Waldkönigen- Ost, weiter durch die Gemarkungsgrenzen Dockweiler, Hinterweiler, Kirchweiler, Neroth, Oberstadtfeld, Üdersdorf, Brockscheid, Eckfeld (wobei der Jagdbezirk Eckfeld I, Nr.40 östlich der BAB 1 außerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirkes im Freigebiet liegt.), Pantenburg, Laufeld, Oberöfflingen, Karl, Großlittgen und Landscheid, wobei der Jagdbezirk Landscheid III im östlichen Teil der Gemarkung außerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirkes im Freigebiet liegt. Die westliche Begrenzung des Rotwildgebietes wird ab der Gemarkungsgrenze Landscheid bis zur Gemarkung Ormont durch die Kreisgrenze zum Kreis Eifelkreis Bitburg- Prüm gebildet.

II. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III. Begründung

Die Anpassung der Bewirtschaftungsbezirke erfolgt nach § 12 Abs. 5 LJVO durch die obere Jagdbehörde. Nachdem der gemeinschaftliche Jagdbezirk "Eckfeld I, Nr.40" aufgrund der Überprüfung der Außengrenze des Bewirtschaftungsbezirk Daun- Wittlich nach § 12 LJVO v. 25.07.2013 die Voraussetzungen der Herausnahme nach §12 (2) LJVO aus dem Bewirtschaftungsbezirk Daun- Wittlich erfüllt, die Zustimmung der Jagdgenossenschaft Eckfeld erteilt wurde und die Träger öffentlicher Belange nach §12 (3) LJVO angehört wurden, kann eine Anpassung der Außengrenze des Bewirtschaftungsbezirks somit für den beantragten JB Eckfeld I, Nr. 40 vorgenommen werden.

Der Grenzverlauf ist dahingehend zu ändern. Der Grenzverlauf des Rotwildbewirtschaftungsbezirkes Daun-Wittlich bleibt ansonsten unverändert.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anpassung der Außengrenze des Rotwildbewirtschaftungsbezirkes Daun-Wittlich kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 14.07.2015

Im Auftrag

Gez.

Marco Sergi

Anlage 1: Karte geänderter Grenzverlauf